

mentwegt am nicäno-constantinopolitanischen Symbolum, nicht aber am Athanasianum fest, und bekennt sich ebenso zu den ersten sieben oecumenischen Synoden. Als wesentliche Ergänzung es fünften und sechsten allgemeinen Concils ist ihr die trullanische Synode vom Jahre 692, welche von Rom niemals als rechtmäßig anerkannt worden ist (s. d. Art. Constantinopel III, 020). Die seit dem Photianischen Schisma gew. seit und mit dem achten allgemeinen Concil von Constantinopel (869) gefeierten Synoden, namentlich die abendländischen, weist die griechische Kirche ebenso lebenschäftlich zurück, wie das Symbolum Quicunquo, den päpstlichen Primat und den Zusatz Filioque. Insofern sie doch mit den Katholiken in gemeinschaftlicher Konstitution gegen den Protestantismus neben der heiligen Schrift auch die Tradition (ἱερὰ κληρὶ καὶ παράδοσις) als ebenbürtige Glaubensquelle annimmt, verdrängt sich der biblisch geübte und in lebendiger Ueberlieferung fortgesetzte Kirchenglaube naturgemäß im kirchentlich fixirten Glaubenssymbol. Als solches figurirt aber, was älteren Darstellungen gegenüber vorzuziehen, Guericke hervorgehoben zu werden verdient, nicht so sehr das apostolische Glaubensbekenntniß, von welchem noch 1489 der berühmte Erzbischof Marcus Eugenicius (s. d. Art.) in Ormuz erklärte: ἡμεῖς οὐτε ἔχομεν οὐτε εἶδομεν πύλον ἀποστόλων (vgl. Saß 115 ff.), als vielmehr das constantinopolitanische Symbolum von 381, welches nach Ansicht der Griechen zu ca. 825 „grundgelegt“ und von den folgenden 4 Synoden lediglich „bestätigt“ worden sei (s. d. Art. Schiefe dieser Auffassung vgl. E. F. Müller, Symbolik, Erlangen u. Leipzig 1896, ff.). Das nicänische Glaubensbekenntniß in angeblich erweiterten Fassung von 381 gilt den Griechen geradezu als die unantastbare und abschließliche Grundnorm ihres ganzen Glaubens, als τὸ ἱερώτατον σύμβολον, das alle „zweiundsiebzig Artikel“ in ebenso abschließender wie unveränderlicher Form umfaßt. „Das nicänische Symbol ist das Kleinod des Glaubens, die kurze doch erschöpfende Zusammenfassung des Lehralters. Seine Schriftzeichen werden den Gedächtnissen der höchsten geistlichen Würdenträger in goldener Kette eingewebt. In seiner Recitation gipfelt Gottesdienst, die große Glocke des Kremls während der Vorlesung, welche auch bei der Taufe des Jaren in Gegenwart des Volkes findet. Daher auch die allgemeine Bekanntheit mit dem Wortlaut. Kleine Gemälde haben Zweck, den Inhalt der einzelnen Artikel zu bildlichen“ (Saß 119). Diese centrale Bedeutung des fast abergläubisch verehrten Glaubensbekenntnisses darf über den jetzt zur Besprechung kommenden Schriften zweiten Ranges nicht vergessen werden.

Unter den abgeleiteten Symbolschriften griechischer Kirche ragen hervor: a. Die Constantinopolitanische. II 2 Aufl.

fessio Gennadii, d. h. die Confessionschrift, welche der Patriarch Gennadius II. (s. d. Art.) nach dem Falle Constantinopels (1453) dem türkischen Sultan Mahmud II. überreichte. — b. Die sogen. Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas, welche ihre Entstehung den calvinistischen Umtrieben des Cyrillus Lucaris (s. d. Art.) verdankt. Genaueres darüber s. im Art. Mogilas. — c. Die Confessio Dosithoi, eine gegen die vorgenannte um 30 Jahre jüngere Bekenntnisschrift, welche, vom Patriarchen Dosithus auf der Synode von Jerusalem 1672 im Namen der orientalischen Kirche aufgesetzt und zu den Synodalacten genommen, alsbald symbolisches Ansehen in der griechischen Welt gewann. Als nämlich der reformirte Prediger Jean Claude (s. d. Art.) in seinem Streit mit Nicole und Anton Arnauld (s. d. Art.) über Eucharistie und Transsubstantiation die Stirne hatte, sich zu Gunsten seiner Häresien auf die Confessionschrift des Cyrillus Lucaris als auf ein griechisches Glaubenszeugniß zu berufen, versammelte Dosithus 1672, um solchem Unfug zu steuern, eine stark besuchte Synode in Jerusalem oder vielmehr Bethlehem (daher auch Synodus Bethlehemitica genannt). Der Patriarch beabsichtigte gegenüber den Annahmen des Calvinismus ein ebenso klares und unzweideutiges Zeugniß des altüberbrachten Glaubens hinzustellen (s. d. Art. Jerusalem VI, 1859 f.), wie einst der Patriarch Jeremias II. (s. d. Art.) denselben Glauben gegen die Anfechtungen der lutherischen Theologen von Tübingen während der Jahre 1576—1581 gewahrt hatte (s. d. Art. Martin Crusius III, 1210 ff. u. Saß 45 ff.). Die Acten von Jerusalem mit ihren 68 Unterschriften tragen die bezeichnende Aufschrift „Schild der Orthodogie“ (Ἄσπις ὀρθοδοξίας) und zerfallen in zwei Theile. Im ersten findet sich unter starken Ausfällen gegen die „unverschämten Calviner“ eine geharnischte Verurtheilung des Cyrillus Lucaris, im zweiten aber das dem Cyrillus Lucaris auf's Genauere nachgebildete, ebenfalls in 18 Abschnitte und 4 Quästionen eingetheilte Glaubensbekenntniß, dessen Lehrinhalt bezüglich der Schriftauctorität, der Verdienlichkeit guter Werke, der Prädestination, der Siebenzahl der Sacramente, der wirklichen Gegenwart, der Bilderverehrung u. dgl. mit dem katholischen Lehrbegriff so auffallend übereinstimmt, daß das Bekenntniß und die Synode bei Protestanten vielfach in den Verdacht des „Latinitärens“ gekommen sind. Allein „in allen Hauptfragen muß diese Urkunde als Ausdruck der griechisch-orientalischen Ueberlieferung betrachtet werden und sie nimmt in der Zahl dieser Zeugnisse eine wichtige Stelle ein“ (Saß 88). — d. Fälschlich unter die symbolischen Schriften gezählt wird das „Bekenntniß des Metrophanes Kritopulos“ (s. d. Art.), eine bloße Privatchrift (vgl. F. Rattenbusch I, 305). Auch das protestantisirende neuere „Glaubensbekenntniß des Philaret“, Metropolititen von